

Immanuel Kant, der verkannte Radikaldemokrat?

Laila Riedmiller*

Welsch, Martin, 2021: Anfangsgründe der Volkssouveränität. Immanuel Kants ‚Staatsrecht‘ in der ‚Metaphysik der Sitten‘, Frankfurt (Main).

Jean-Jacques Rousseau gilt als Vordenker radikaler Demokratietheorien (vgl. Comtesse 2020: 50), Immanuel Kant dagegen als Wegbereiter der modernen repräsentativen Demokratie. Mit seiner Dissertation *Anfangsgründe der Volkssouveränität* zieht Martin Welsch diese ideengeschichtliche Einordnung nun fundamental in Zweifel und diskutiert zugleich ein hochaktuelles Problem, nämlich die oft beklagte Krise der modernen Demokratie. Diese sei nicht bloß oberflächlicher Natur, sondern lasse sich auf ein verfassungsrechtliches Strukturproblem zurückführen: die Gleichzeitigkeit zweier unvereinbarer Auffassungen von Volkssouveränität. Staatsbürger*innen seien zu aktiver politischer Beteiligung angehalten, zugleich schränke das Repräsentationsprinzip diese Möglichkeit stark ein. Dahinter stünden zwei unterschiedliche Freiheitsauffassungen: die Freiheit letztinstanzlicher Selbstbestimmung einerseits sowie deren Beschränkung auf bloße Handlungsfreiheit andererseits (vgl. Welsch 2021: 21). Kant habe dieses Problem bereits 1797 in seinem *Staatsrecht* in der *Metaphysik der Sitten* erkannt. Statt als Verfechter der modernen repräsentativen Demokratie sei er daher als deren scharfer Kritiker zu verstehen, mehr noch: als radikaler Fürsprecher rousseauischer Volkssouveränität. Welsch argumentiert für eine im *Staatsrecht* angelegte Verpflichtung, unser gegenwärtiges Verständnis von Volkssouveränität, Freiheit und Repräsentation zu hinterfragen. Damit öffnet er den Philosophen für radikaldemokratische Lesarten.

1. Das *Staatsrecht* als praktisch-philosophisches Lehrstück

In Zentrum seiner Interpretation steht Kants Freiheitsbegriff, den Welsch (2021: 39) aus dem Postulat des öffentlichen Rechts in der *Metaphysik der Sitten* ableitet. Dieses sei „ein Gebot, das die Behauptung der Freiheit und Autonomie letztinstanzlicher Selbstbestimmung impliziert, das aber zugleich aus dieser Freiheit entspringt“. Rechtmäßig sei demnach nur, was mit der Freiheit materialer letztinstanzlicher Selbstbestimmung

* Laila Riedmiller, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
0009-0002-2873-9926, Kontakt: laila.riedmiller@fau.de

(*honeste vive*) vereinbar ist (vgl. ebd.: 49). Kant betone den unbedingten Wert der Freiheit, lehne aus dieser Perspektive jede Repräsentation qua Autorisation als freiheitswidrige Beschränkung auf Handlungsfreiheit ab und formuliere das Projekt einer „kritischen Metaphysik der Freiheit“ (ebd.: 15), das zur praktischen Auseinandersetzung mit und Überwindung von freiheitsverneinenden Staatskonzeptionen auffordere. Zwar ordnen die geläufigen *Staatsrecht*-Interpretationen in der Tradition Wolfgang Kerstings (1984) sowie Ingeborg Maus' (1992) Kant unterschiedlich ein (anti-rousseauisch beziehungsweise rousseauisch). Keine der Lesarten hinterfrage aber, ob Repräsentation und Volkssouveränität für Kant wirklich vereinbar seien (vgl. Welsch 2021: 29). Sie teilten die Annahme eines textimmanenten Widerspruchs, wonach Kant im *Staatsrecht* sowohl Rousseaus Republik verteidigt (vgl. §§ 45–49) als auch die Verwirklichung der sieyèsschen, repräsentativ-demokratischen Verfassung anstrebt (vgl. §§ 50–52); beide Lesarten lösten diesen Widerspruch einseitig auf. Die Text-Irritation sei jedoch nicht auf einen Logikfehler, sondern auf den von Kant bewusst evozierten ideengeschichtlichen Konflikt von Handlungsfreiheit und der Freiheit letztinstanzlicher Selbstbestimmung zurückzuführen. Erkannt werden könne dies durch eine Neuinterpretation der Textarchitektur: Im Zentrum des ersten Teils des *Staatsrechts* steht demnach § 46, gerahmt von einem vordemokratischen Paragrafenblock hobbescher Prägung (§§ 43–45) und einem demokratischen Paragrafenblock (§§ 47–49), der eine vollständige Verwirklichungslehre in der Tradition Rousseaus formuliere (vgl. Welsch 2021: 75, 308). Damit widerspricht Welsch bisherigen Annahmen, wonach der in §§ 45–49 diskutierte „Staat in der Idee“ ein idealisiertes direktdemokratisches Gedankenexperiment sei, auf das im zweiten Teil (§§ 50–52) eine repräsentative Verwirklichungslehre folge. Stattdessen sei der die Volkssouveränität beschreibende § 46 als „performativer Akt der Freiheitsbehauptung“ und „ideengeschichtliche Parteinahme“ zugunsten Rousseaus zu verstehen und zentral für den gesamten Text (Welsch 2021: 133). Kants Volkssouveränität basiere auf einer freiheitsbejahenden inneren Haltung der Staatsbürger*innen (vgl. ebd.: 165): Freiheit als Anfangsgrund der Volkssouveränität lasse sich nur durch die unauflösbare Doppelverpflichtung der Staatsbürger*innen als Untertanen und zugleich Souveränen wahren. Erst die ständige Oszillation zwischen beiden Perspektiven ermögliche es ihnen, sich ohne Verlust ihrer Freiheitsrechte zu binden, indem sie aus einer souveränen Position heraus eine Selbstverpflichtung als Untertanen eingehen (vgl. ebd.: 174 f). Einzig diese mit dem *honeste vive* vereinbare, genuin praktische und notwendig ungeschlossene Volkssouveränität sei legitim und zugleich mit der Repräsentation qua Autorisation vereinbar (vgl. ebd.: 135). Aus dieser Perspektive lässt sich die Verteidigung der Republik Rousseaus in den §§ 47–49 tatsächlich schwer als Gedankenexperiment abtun; die konstatierte Befürwortung des Souveränitätsverzichts qua Repräsentation in den §§ 50–52 irritiert. Wie ist der zweite Teil des *Staatsrechts* aber dann zu verstehen? Mit Rückgriff auf Leo Strauss (1954) analysiert Welsch das *Staatsrecht* als Form eines ‚*Forgotten Kind of Writing*‘: Missverständnisse und gegensätzliche Interpretationen seien das Ergebnis einer spezifischen Textstrategie, bei der offensichtliche Fehler die Leser*innen auf versteckte Textebenen hinweisen sollen (vgl. Welsch 2021: 32) – eine Strategie,

die sowohl im aufklärerischen Denken von Emanzipation und Mündigkeit angelegt als auch als Reaktion auf staatliche Zensur wahrscheinlich sei (vgl. ebd.: 35). So auch hier: Die in den §§ 50–52 suggerierte Nähe zu Sieyès sei lediglich ein rhetorisches Mittel, um die Radikalität der eigentlich dort formulierten Repräsentationskritik zu verdecken (vgl. ebd.: 413). Kant argumentiere am konkreten Beispiel Frankreichs gegen jede Form der Fremdherrschaft, worunter er auch die Repräsentation qua Autorisation fasse (vgl. ebd.: 376). Souveränität als Teil des staatlichen Gründungsaktes zu delegieren, sei freiheitslogisch unmöglich: „Jeder Versuch, derart (qua ursprünglicher Gesetzgebung) die *Staatsform* festzulegen, muss darum augenblicklich scheitern“ (ebd.: 415). Die größte Gefahr für die Demokratie geht aus dieser Perspektive nicht von Despot*innen aus, sondern von einem Volk, dessen Mitglieder nicht mehr Untertanen und Souverän zugleich sind, sondern nur noch Untertanen. Die illegitime, da freiheitswidrige Souveränität durch Repräsentation wird zum performativen Selbstwiderspruch, der einseitig und auf Kosten der Freiheit aufgelöst werden muss. Dies aufzuzeigen, so Welsch, sei das Alleinstellungsmerkmal des kantischen *Staatsrechts* (vgl. ebd.: 435).

Welschs Vorhaben ist anspruchsvoll, da er eine zu bisherigen *Staatsrecht*-Interpretationen querliegende Lesart anbietet. Strauss' Hermeneutik ist zudem für die Überbetonung einzelner esoterischer Bedeutungsinhalte bekannt. Dem wirkt Welsch durch die Interpretation des vollständigen *Staatsrechts*-Texts und dessen Einordnung im philosophischen Projekt Kants entgegen. Er kontextualisiert die im Text enthaltenen Formulierungen begriffsgeschichtlich und zieht in begründeten Fällen Texte etwa von Rousseau und Hobbes hinzu. Entsprechend umfangreich ist die Arbeit, die mit knapp 450 voraussetzungsreichen Seiten aufwartet. Doch die Ausführlichkeit erweist sich als Stärke, da Welsch die bisherigen Lesarten detailliert darlegt, ihre Relevanz und zugleich ihre Grenzen herausarbeitet. Auch die Irritation darüber, dass die emanzipatorische Stoßrichtung des *Staatsrechts* so lange unentdeckt blieb, lässt sich so teilweise mildern: Erst die umfassende Berücksichtigung der unterschiedlichen im Text angelegten Perspektiven verdeutlicht die Konsistenz und die emanzipatorische Strategie des *Staatsrechts*. Während bisherige Lesarten entweder die vordemokratische (Kersting) oder die postdemokratische (Maus) Perspektive hervorheben, gelingt es Welsch, ein vollständigeres Bild zu zeichnen: Das *Staatsrecht* wird zum praktisch-philosophischen Text, dessen Adressat*innen in ihrer Doppelrolle als Souverän und Untertan unterschiedliche ideengeschichtliche Positionen einnehmen und deren dialektische und nie abgeschlossene Weiterentwicklung erkenntnistheoretisch selbst nachvollziehen sollen.

2. Eine neue Forschungsaufgabe für radikale Demokratietheorie(n)?

Dass Welschs Studie die bisherige Kant-Forschung herausfordern wird, ist anzunehmen. Doch seine Lesart öffnet Kant auch für radikaldemokratische Fragestellungen. Aufgrund der ihm zugeschriebenen Abstraktheit, Theoriezentrierung und mangelnden Flexibilität wird Kant von Radikaldemokrat*innen eher gemieden (vgl. Celikates 2020: 412; Het-

zel 2020: 620), auch wenn Ingeborg Maus mitunter als radikaldemokratisch eingeordnet wird (vgl. Eberl 2020). Die von Welsch herausgearbeitete notwendige Unabgeschlossenheit der Staatskonstitution, die Unhintergebarkeit freiheitlicher Selbstbestimmung, die Repräsentationskritik, der (entidealisierte) Begriff der Volkssouveränität und die praktische Ausrichtung des kantischen Projekts werfen die Frage auf, ob bisherige Abgrenzungen einer zu eindimensionalen Lesart Kants folgen. Zwar ließe sich aus radikaldemokratischer Perspektive gegen die Existenz von Anfangsgründen argumentieren, doch erinnert die Betonung axiomatischer und unveräußerlicher Freiheitsrechte aller Menschen stark an Jacques Rancière. Die Idee vom „Anteil der Anteillosen“ (Rancière 2018a: 22), den jede Gemeinschaft durch stetig neue Ausschlüsse hervorbringt, deren gleichheitsbedingte Möglichkeit, trotzdem die politische Bühne zu betreten und die Unmöglichkeit institutioneller Repräsentation verweisen auf die Prozesshaftigkeit und Unabschließbarkeit des demokratischen Prozesses. Einen ähnlichen Gedanken findet Welsch (2021: 434) im *Staatsrecht*:

„Denn der tiefste Grund für den Satz von der Unmöglichkeit der Stellvertretung des Volkes als Souverän und der Notwendigkeit der Selbstrepräsentation in dieser Rolle ist die Undelegierbarkeit und Unveräußerlichkeit der Freiheit erstursächlicher Kausalität und letztinstanzlicher Selbstbestimmung.“

Wo die von Welsch unterstellte Textstrategie die Leser*innen zur Emanzipation durch die Reflexion unterschiedlicher Positionen anhält, nickt Rancières (2018b) ‚unwissender Lehrmeister‘ möglicherweise zustimmend und auch der freiwillige Freiheitsverzicht im Namen einer repräsentativen Pseudodemokratie ist ein zentrales Motiv Rancières (2019: 33, 67, 79). Auch die Frage nach dem schmalen Grat zwischen emanzipatorischer Affirmation von Volkssouveränität als kollektiver Verantwortung und unzulässiger Verantwortungsverschiebung auf Opfer autokratischer Herrschaft ist aus radikaldemokratischer Perspektive spannend. Aus feministischer und rassismuskritischer Perspektive ließe sich auch die gegenwärtige Diskussion um den emanzipatorischen Gehalt des kantischen Denkens mit Welsch fruchtbar weiterführen, betont dieser doch eine im *Staatsrecht* angelegte Notwendigkeit, Herrschaftsstrukturen „auf ihre Konformität mit der menschlichen Freiheit und Würde“ zu prüfen und nötigenfalls so zu verändern, „dass sie sich von Formen der Unfreiheit zu Ausdrucksformen der Freiheit selbst wandeln“ (Welsch 2021: 15). Auch Auseinandersetzungen mit (Staats-)Bürgerschaft, der Zusammensetzung politischer Gemeinschaften, dem Volksbegriff und der Heterogenität und Konflikthaftigkeit demokratischer Gesellschaften könnten von der Neubewertung Kants profitieren. Schließlich ist auch Welschs Methode, einen ideengeschichtlichen Klassiker gründlich gegen den Strich zu bürsten und bislang unerforschte, radikale Elemente seines Denkens zu erschließen, inspirierend: Dass es lohnt, paradigmatische Lesarten kanonisierter politischer Denker*innen kritisch zu hinterfragen, ist eine zentrale radikaldemokratische Erkenntnis.

Literatur

- Celikates, Robin, 2020: James Tully. In: Dagmar Comtesse / Oliver Flügel-Martinsen / Franziska Martinsen / Martin Nonhoff (Hg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, 2. Auflage, Berlin, 410–417.
- Comtesse, Dagmar, 2020: Jean-Jacques Rousseau. In: Dies. / Oliver Flügel-Martinsen / Franziska Martinsen / Martin Nonhoff (Hg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, 2. Auflage, Berlin, 49–58.
- Eberl, Oliver, 2020: Ingeborg Maus. In: Dagmar Comtesse / Oliver Flügel-Martinsen / Franziska Martinsen / Martin Nonhoff (Hg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, 2. Auflage, Berlin, 356–365.
- Hetzel, Andreas, 2020: Staat. In: Dagmar Comtesse / Oliver Flügel-Martinsen / Franziska Martinsen / Martin Nonhoff (Hg.), *Radikale Demokratietheorie. Ein Handbuch*, 2. Auflage, Berlin, 614–632.
- Kersting, Wolfgang, 2016 [1984]: *Wohlgeordnete Freiheit. Immanuel Kants Rechts- und Staatsphilosophie*, Paderborn.
- Maus, Ingeborg, 2015 [1992]: *Zur Aufklärung der Demokratietheorie. Rechts- und demokratietheoretische Überlegungen im Anschluß an Kant*, Frankfurt (Main).
- Rancière, Jacques, 2018a [2002]: *Das Unvernehmen*. 7. Auflage, Frankfurt (Main).
- Rancière, Jacques, 2018b [2007]: *Der unwissende Lehrmeister. Fünf Lektionen über die intellektuelle Emanzipation*, 3. Auflage, Wien.
- Rancière, Jacques, 2019 [2011]: *Der Hass der Demokratie*. 3. Auflage, Berlin.
- Strauss, Leo (1954): *On a Forgotten Kind of Writing*. In: *Chicago Review* 8 (1), 64–75.
- Welsch, Martin, 2021: *Anfangsgründe der Volkssouveränität. Immanuel Kants ‚Staatsrecht‘ in der ‚Metaphysik der Sitten‘*, Frankfurt (Main).